

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Landesmuseum Kärnten: IT- und Medientechniker/-in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Großkirchheim

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen, der Marktgemeinde Ebenthal, der Marktgemeinde St. Paul i. Lav., der Marktgemeinde Moosburg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ferndorf (vereinfachtes Verfahren)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Moosburg

Aufhebung eines Anschließungsgebietes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, in der Gemeinde St. Stefan im Gailtal

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

### **Bezirkshauptmannschaften**

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Herbst – Gründe“ in der Gemeinde Lendorf

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Abänderung des Teilbebauungsplanes „Heidihotel Falkertsee“ in der Gemeinde Reichenau – Genehmigung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Eigentumsübertragung

### **Gemeinde Pörtschach am Wörther See**

Raumordnungsgemäße Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan  
Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse; sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 6. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, bestehend aus einer 10-Minuten-Abschrift, einer Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), einem Rechtschreibtest und allgemeinen Fragen. 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

### Landesmuseum Kärnten Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Im Landesmuseum Kärnten wird nachstehende Stelle zur Besetzung ausgeschrieben:

IT- und Medientechniker/-in

Die Anstellungserfordernisse und der Ablauf des Auswahlverfahrens können auf der Homepage des Landesmuseums Kärnten unter <https://landesmuseum.ktn.gv.at/jobs> eingesehen werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2021

Für das Landesmuseum Kärnten:  
Mag. Caroline S t e i n e r      Dr. Christian W i e s e r  
(Stv. Kaufm. Geschäftsführerin)      (Stv. Wiss. Geschäftsführer)

### Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die ambulante geriatrische Remobilisation

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin - Abt. für medizinische Geriatrie

Biomedizinische/r Analytiker/in (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Ausbildungsstelle im Sonderfach Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Reinigungskräfte in 50% Teilzeitbeschäftigung

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin an der Abteilung für Allgemein- und Viszeralchirurgie

Fachärztin/Facharzt für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Nuklearmedizin und Endokrinologie in 50% Teilzeitbeschäftigung

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie in Voll- und/oder Teilzeitbeschäftigung

Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Voll- und/oder Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. März 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 10. März 2021

25. Verordnung: Kärntner Gemeinde-Nebenbezüge-Verordnung; Änderung

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

### Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Großkirchheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Großkirchheim hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2020 einen neuen Flächenwidmungsplan beschlossen.

Der neue Flächenwidmungsplan gilt gemäß § 13 Abs. 8 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 als genehmigt.

Der neue Flächenwidmungsplan der Gemeinde Großkirchheim wird gemäß § 14 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. März 2021, Zl. 03-Ro-25-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 17. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 620/1, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 65 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 620/1, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 20 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Garten in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1c/20209 Teilflächen der Grundstücke Nr. 621/1 und 620/1, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 205 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Falknerei und Vogelvoliere (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1d/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 620/1, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 65 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Falknerei und Vogelvoliere in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

2/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 875/1 und 875/6, KG Klein St. Veit, in Ausmaß von 370 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

3/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 568/5, KG Klein St. Veit, im Ausmaß von 480 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Garten in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

4/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 520/1 und 520/2, KG Glanhofen, im Ausmaß von 180 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

6/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 474/1, KG Glanhofen, im Ausmaß von 85 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Garten in Grünland – Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

7a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1090/3, KG Pernegg, im Ausmaß von 600 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1090/1, KG Pernegg, im Ausmaß von 140 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

8/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 301, KG Pernegg, im Ausmaß von 305 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

12a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 711/10, KG Rabensdorf, im Ausmaß von 2.410 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Gewerbegebiet, Bauland – Industriegebiet, Grünland – Erholungsfläche in Ersichtlichmachungen – Gewässer, See (§ 12 Abs. 1 K-GplG 1995)

12b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 355/2, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 1.150 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche, Bauland – gemischtes Baugebiet, Bauland – Wohngebiet, Bauland – Gewerbegebiet in Ersichtlichmachungen – Gewässer, See (§ 12 Abs. 1 K-GplG 1995)

12c/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 703/1 und 212/10, KG Rabensdorf, im Ausmaß von 255 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

12d/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 474, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 110 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – gemischtes Baugebiet, Ersichtlichmachung Gewässer in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

12e/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 208/1 und 835, KG Rabensdorf, im Ausmaß von 80 m<sup>2</sup> von derzeit Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

12f/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 148/4, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 60 m<sup>2</sup> von derzeit Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Grünland – Erholungsfläche (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

13/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 745/2, 745/12, 745/9 und 745/7, KG Rabensdorf, im Ausmaß von 600 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland- Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

15a/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1090 und 732,2, KG Waiern, im Ausmaß von 600 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche, Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

15b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1090, KG Waiern, im Ausmaß von 684 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

15c/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 732/2, 731/1, 646/1, 776, 775/2, 732/1, 642/1, 642/3 und 778/1, KG Waiern, im Ausmaß von 1.049 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

16/2020 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 448/4 und 448/1, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 830 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

17a/2020 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 265/7 und 344/2, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 400 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

17b/2020 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 275/8, 265/12, 265/14 und 344/1, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 4.470 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grünland – Sport allgemein, Bauland – Geschäftsgebiet, Ersichtlichmachung Bundesstraße in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

19/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 361/1, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 390 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

20/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 305/1, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 1.600 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. März 2021, Zl. 03-Ro-17-1/5-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 16. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/1, KG Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 960 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

5/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/43, KG Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 270 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

7/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 696/4 und 696/5, KG Hinterradsberg, im Ausmaß von 187 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

11/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 766/5, KG Hinterradsberg, im Ausmaß von 47 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

13/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 417/20, KG Gradnitz, im Ausmaß von 682 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland –

für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

15a/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 457, 1006/1 und 454, KG Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 565 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

15b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 457, 1006/1 und 454, KG Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 267 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. März 2021, Zl. 03-Ro-106-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 22. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6a/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 911/21 und 911/20, KG Granitztal-St.Paul im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

6b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 911/21 und 911/20, KG Granitztal-St.Paul im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup> von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

8/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 2189 und 2290, KG Granitztal-Weißeneegg, im Ausmaß von 880 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

9/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 39, KG Weinberg, im Ausmaß von 29 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Moosburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. März 2021, Zl. 03-Ro-78-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 21. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 172/1, KG St. Peter bei Moosburg, im Ausmaß von 2.961 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte

Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

5a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 293/1, KG Bärndorf, im Ausmaß von 2.031 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

5b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 293/1, KG Bärndorf, im Ausmaß von 505 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

7/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1146/1 und 1009, KG Tigring, im Ausmaß von 950 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 649/2 und 649/1, KG Bärndorf, im Ausmaß von 1.056 m<sup>2</sup> von derzeit Ersichtlichmachungen Wald in Bauland- Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

4/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 211/2 und 215/2, KG Gradenegg, im Ausmaß von 410 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

6/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 430, KG Tigring, im Ausmaß von 550 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ferndorf (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferndorf hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

3/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1108/4, KG Ferndorf, im Ausmaß von 625 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

4/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 372/8, KG Gschriet, im Ausmaß von 511 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

8/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 147/2, KG Ferndorf, im Ausmaß von 91 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

9/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 364/3, KG Gschriet, im Ausmaß von 132 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

11/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 61/1, KG Ferndorf, im Ausmaß von 1.428 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Moosburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. März 2021, Zl. 03-Ro-78-1/5-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 21. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2020 Teilflächen der Grundstücke 146/1 und 153, KG Moosburg, im Ausmaß von 6.919 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Sondergebiet - Pflegeheim (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

5b/2020 die Fläche des Grundstückes 144, KG Moosburg, im Ausmaß von 7.308 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

5c/2020 Teilflächen der Grundstücke 146/1 und 153, KG Moosburg, im Ausmaß von 3.084 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – nicht allg. zugängl. Parkanlage (Privatpark) (§ 5 K-GplG 1995),

sowie Bauungsbedingungen laut Verordnung „Seniorenpark Moosburg“ vom 21. Dezember 2020 für den oben genannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 1277/1, KG Feistritz, im Ausmaß von 522 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

### **Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde St. Stefan im Gailtal**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan im Gailtal hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 753/1, KG Vorderberg, im Ausmaß von ca. 220 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

### **Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände**

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 2 der Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – K-GAPV, LGBl. Nr. 37/2014, wird mitgeteilt, dass die schriftlichen Prüfungen – die ausschließlich von Inhabern von Stellen mit einem Stellenwert ab 42 (ab Gehaltsklasse 10) zu absolvieren sind – am 4. Mai 2021 stattfinden.

Die mündlichen Prüfungen werden – für alle Anforderungs-/Stellenwerte – am 8. Juni 2021 abgenommen.

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Dienst einer Gemeinde Kärntens oder eines Gemeindeverbandes stehen, den Einführungs- und Grundausbildungslehrgang besucht haben und eine zumindest 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeinde- oder Gemeindeverbandsdienst aufweisen.

Das keiner Gebührenpflicht unterliegende Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis 16. April 2021 im Dienstwege beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz einzubringen. Nicht rechtzeitige Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen keine Berücksichtigung finden.

Wichtige Hinweise:

1. Prinzipiell ist die dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechende Dienstprüfung abzulegen.

Über begründeten Antrag des Prüfungswerbers und der Anstellungsgemeinde kann nach erfolgreicher Ablegung der dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechenden Dienstprüfung zusätzlich auch die Dienstprüfung der nächsthöheren Stufe (entweder Anforderungs-/ Stellenwert ab 36 oder Anforderungs-/Stellenwert ab 42) abgelegt werden.

Hingewiesen wird darauf, dass trotz abgelegter (positiver) Dienstprüfung kein Rechtsanspruch auf Überstellung auf eine Stelle mit einem höheren Anforderungs-/Stellenwert besteht.

2. Für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist zwingend ein Formular zu verwenden; dieses ist im Medienarchiv des CNC – Gemeinden <http://cncintranet.ktn.gv.at> unter der Rubrik Dokumente, Formulare, etc. abrufbar.

Dem Ansuchen sind anzuschließen:

a. Der Nachweis über eine mindestens 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeindedienst in Form einer Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der der Prüfungswerber in Verwendung steht. Im Falle der bei einem Gemeindeverband Beschäftigten eine Bestätigung des Verbandsvorsitzenden.

b. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (K-GBG) ein Auszug aus dem Personalstandesnachweis, aus dem die Art und die Dauer der bisherigen Verwendung zu entnehmen ist, und allenfalls auch die Mitteilung über das Ergebnis der letzten Leistungsfeststellung.

c. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (K-GVBG) und bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindegewerkschaftengesetz (K-GMG) eine Kopie des Dienstvertrages.

d. Der Nachweis über den Besuch des Einführungslehrganges, der von der youunion – Die Daseinsgewerkschaft veranstaltet wird, und des Grundausbildungslehrganges, den die Kärntner Verwaltungsakademie durchführt (jeweils in Kopie).

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Vorsitzende der Prüfungskommission:  
Dr. Franz S t u r m

### **Bezirkshauptmannschaften**

#### **Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 9. März 2021, Zahl: SP15-RO-463/2021 (006/2021), den vom Gemeinderat der Gemeinde Lendorf, 9811 Lendorf, am 16. Dezember 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „Herbst – Gründe“, für die Grundstücke 31/2 und 31/3 alle KG Lendorf, genehmigt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GpIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 10. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. S i g r i d P a n s e r

#### **Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 10. März 2021, Zl. FE3-BAU-4171/2021 (004/2021), den vom Gemeinderat der Gemeinde Reichenau am 24. Februar 2021 beschlossenen Abänderung des Teilbebauungsplans „Heidihotel Falkertsee“ genehmigt.

Die Abänderung des Teilbebauungsplans „Heidihotel Falkertsee“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GpIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

Feldkirchen, am 17. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. D e r h a s c h n i g

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

## Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke .25, 359, 360, 361/1, 362/1, 362/2 und 362/3 der Liegenschaft EZ 9, GB Deinsberg im Gesamtausmaß von 8.867 m<sup>2</sup> zum Verkehrswert von € 8.000,00 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission St. Veit an der Glan, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10% erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, unter der Telefon-Nr.: 050536/68228, zu Aktenzahl: SV3-GV-22043/2021, eingeholt werden.

St. Veit an der Glan, am 16. März 2021

Für die Grundverkehrskommission:  
am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan:  
Die Vorsitzende:  
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

**Gemeinde Pörschach am Wörther See****Raumordnungsgemäße Bewilligung  
gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996**

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 15. März 2021, Zahl: 153-17/2021\_W, wurde auf Antrag von prior GmbH, Lakeside B01b, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 16. Februar 2021 bzw. 26. Februar 2021 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 11. März 2021, Zahl: 03-Ro-89-1/6- 2021 die raumordnungsgemäße Bewilligung für die Neuerrichtung eines Bürogebäudes samt Parkplätze und Pool auf der Parzelle Nr. 707/6, KG Sallach, entsprechend den beigelegten Einreichunterlagen, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 erteilt.

Pörschach am Wörther See, am 15. März 2021

Die Bürgermeisterin:  
Silvia H ä u s l - B e n z

**SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

**Verbraucherpreise im Februar 2021**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: 2020 = 100) für den Monat Februar 2021 vorläufig 100,8 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,2%, im Vergleich zum Jänner 2021 (100,3 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,5% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,5% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,2% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Jänner 2021 6,5%, gegenüber dem Februar 2020 errechnet sich eine Veränderung um 5,9%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 2,6% am stärksten, gefolgt von „Restaurants und Hotels“ mit 2,1%, sowie „Erziehung und Unterricht“ mit 1,7%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

Februar  
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 15 (Basis: 2015 = 100) -----	109,1
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	120,8
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	132,2
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	146,2
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	153,8
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	201,1
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	312,6
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	548,7
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	699,0
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	701,4
Großhandelspreisindex (Basis: 2020 = 100) -----	104,6
Großhandelspreisindex (Basis: 2015 = 100) -----	106,8
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	110,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	122,6
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	134,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	139,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	145,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	193,1
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	321,3

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Februar 2021 wurden am Mittwoch, 17. März 2021 von der Statistik Austria veröffentlicht.

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.